Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2335

Antrag

der Abgeordneten Schulhoff und Genossen und Fraktion der CDU/CSU, Lange (Essen) und Genossen und Fraktion der SPD, Opitz und Genossen und Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Handwerksordnung vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen Personen, nicht-rechtsfähigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts und juristischen Personen (selbständige Handwerker) gestattet.

(2) Ein Gewerbebetrieb ist Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes, wenn in ihm handwerksmäßig vollständig oder die wesentlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die zu einem in der Anlage A dieses Gesetzes aufgeführten Gewerbe gehören.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage A zu diesem Gesetz der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates".

2. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden sind."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Nach dem Tode eines in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden darf der Ehegatte den Betrieb fortführen.

(2) Das gleiche gilt für Erben sowie für den Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker während einer Nachlaßverwaltung, eines Nachlaßkonkurses, einer Nachlaßpflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode eines selbständigen Handwerkers ist die Fortführung des Betriebes gemäß den Absätzen 1 und 2 nur gestattet, wenn ein Betriebsleiter vorhanden ist, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder 2 genügt. In Härtefällen kann die Frist durch die Handwerkskammer nach Anhörung der zuständigen Innung verlängert werden."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden oder in einem diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat.

(2) In die Handwerksrolle wird in Ausnahmefällen ferner eingetragen, wer, ohne den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu entsprechen, die zur selbständigen Ausübung des von ihm zu betreibenden oder eines diesem verwandten Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist und hierüber eine Ausnahmebewilligung gemäß § 8 besitzt.

(3) Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betrieb von einem Betriebsleiter geleitet wird, der den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 genügt. Eine nicht-rechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts werden in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die technische Leitung des Handwerksbetriebes ein Gesellschafter verantwortlich ist, der den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 genügt.

(4) Der Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes (§ 2 Nr. 2 und 3) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Leiter des Nebenbetriebes den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 genügt."

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7 a

Der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmte Prüfungen, insbesondere der Hochschulen oder Höheren Technischen Lehranstalten für die Eintragung in die Handwerksrolle der Meisterprüfung in einem Handwerk gleichstellen oder als Nachweis der zur selbständigen Ausübung eines Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen."

6. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„§ 7 b

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, welche Handwerke miteinander verwandt sind.

(2) Ein Handwerk kann gegenüber einem anderen Handwerk als verwandt erklärt werden, wenn die Handwerke nach dem Maßstab der vom Bundesminister für Wirtschaft anerkannten Berufsbilder (§ 30 Abs. 3) in ihrer Technik sich so nahestehen, daß die Ausübung des einen zugleich wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet."

7. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird der selbständige Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht, so ist die Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurückzugeben."

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden die beabsichtigte Eintragung in die Handwerksrolle gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen; in gleicher Weise hat sie dies der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, wenn der Gewerbetreibende der Industrie- und Handelskammer angehört."

9. In § 10 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Handwerkskammer kann durch Verwaltungsakt darüber entscheiden, ob der Betrieb eines Gewerbetreibenden ein Handwerksbetrieb (§ 1 Abs. 2) ist. Vor der Entscheidung ist die Industrie- und Handelskammer zu hören, wenn der Gewerbetreibende dieser angehört."

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Gegen die nach § 10 von der Handwerkskammer getroffene Entscheidung steht dem Gewerbetreibenden der Verwaltungsrechtsweg offen, ebenso der Industrie- und Handelskammer, wenn der Gewerbetreibende dieser angehört."

11. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein selbständiger Handwerker, der in der Handwerksrolle eingetragen ist, ohne daß ein Verfahren nach § 11 durchgeführt worden ist, kann eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb kein Handwerksbetrieb sei, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung und nur dann beantragen, wenn eine wesentliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen betrieblichen Verhältnissen eingetreten ist."

12. In § 14 Abs. 1 und 2 wird anstelle des Wortes „unanfechtbar" jeweils das Wort „rechtskräftig" nach den Worten „ist in einem Verfahren nach § 11" eingefügt.

13. In § 15 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der selbständige Handwerker hat ferner der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebes und in den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 7 Abs. 3 und 4 die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters anzuzeigen; bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei nicht-rechtsfähigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts die Namen der Gesellschafter anzuzeigen."

14. In § 15 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Fortsetzung eines entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübten selbständigen Betriebes eines Handwerks als stehendes Gewerbe kann durch ordnungsbehördliche Maßnahmen verhindert werden."

15. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handwerkskammer ist berechtigt, die hierzu erforderlichen Feststellungen im Betrieb nach vorheriger Ankündigung zu treffen."

16. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe anfängt, hat dies der bezirklich zuständigen Handwerkskammer zum Zwecke der Eintragung in die Rolle der handwerksähnlichen Gewerbe anzuzeigen.

(2) Ein Gewerbe ist handwerksähnliches Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wenn es zu einem Gewerbe gehört, das in der Anlage B aufgeführt ist und handwerksähnlich betrieben wird.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage B zu diesem Gesetz der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe ihres Bezirks mit dem von ihnen betriebenen handwerksähnlichen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind (Rolle der handwerksähnlichen Gewerbe). Die Einsicht in die Rolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

(5) Die §§ 9 bis 16 mit Ausnahme von § 15 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung."

17. In § 34 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Die Handwerkskammer bestellt nach Anhörung der Innung und der Berufsschule ein Mitglied des Lehrkörpers der Berufsschule als weiteres Mitglied des Gesellenprüfungsausschusses."

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,

1. wer in dem Handwerk, in dem die Gesellenprüfung abgelegt werden soll, eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem Handwerks- oder sonstigen Betrieb oder in einer Werkstätte zurückgelegt hat oder
2. wer eine Bescheinigung der Handwerkskammer beibringt, daß er gemäß § 31 Abs. 5 vom Nachweis der Lehre befreit ist."

19. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „hat" ersetzt.

20. In § 37 wird Absatz 2 aufgehoben.

21. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung der Innung Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen festgestellt werden, für ungültig erklären. Sie kann ferner nach Anhörung der Innung Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses, die sich in Ausübung des ihnen übertragenen Amtes einer schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig machen oder sich sonst als ungeeignet erweisen, ihres Amtes entheben."

22. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Handwerkskammer durch Rechtsverordnung den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, die vom Staat für einzelne Handwerke oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen. Die Prüfungszeugnisse sollen nur gleichgestellt werden, wenn in der Prüfung die gleichen Fertigkeiten und Kenntnisse wie in der Gesellenprüfung nachgewiesen werden müssen."

23. In § 41 werden vor dem Wort „Kenntnisse" die Worte „und berufserzieherischen" eingefügt.

24. In § 42 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Handwerkskammer errichtet die Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der zuständigen Fachverbände und ernennt aufgrund ihrer Vorschläge die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren."

25. In § 43 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Meisterprüfungausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, für die mindestens in gleicher Zahl Stellvertreter zu bestellen sind. Die Mitglieder sollen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und müssen deutsche Staatsangehörige sein."

26. In § 43 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Zwei Beisitzer müssen die Meisterprüfung in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, oder eine dieser Prüfung gemäß § 7 a oder § 45 a gleichgestellte Prüfung bestanden haben und das Handwerk seit mindestens einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben."

27. In § 44 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Zur Meisterprüfung sind in der Regel nur Personen zuzulassen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, eine fünfjährige Tätigkeit zurückgelegt haben oder zum Anleiten von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt sind."

28. In § 44 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

29. Nach § 45 wird als § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Der Meisterprüfung können vom Bundesminister für Wirtschaft die Prüfungen bei staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie bei den in § 41 vorgesehenen Prüfungen."

30. In § 46 werden nach dem Wort „Meisterprüfung" die Worte „oder eine nach § 45 a der Meisterprüfung gleichgestellte Prüfung" eingefügt.

31. In § 47 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Innungsbezirk soll sich nicht über den Bezirk einer Handwerkskammer hinaus erstrecken. Soll der Innungsbezirk über den Bezirk einer Handwerkskammer oder mehrerer Handwerkskammern hinaus erstreckt werden, so bedarf die Bezirksabgrenzung der Genehmigung durch die beteiligten obersten Landesbehörden."

32. In § 49 Abs. 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung und für die charakterliche und geistige Entwicklung der Lehrlinge zu sorgen,".

33. In § 49 Abs. 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,".

34. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach näherer Bestimmung der Satzung können die Mitglieder der Innung aus ihrer Mitte Vertreter wählen, welche die Innungsversammlung bilden."

35. In § 55 Abs. 2 erhält Nummer 7 Buchstabe d folgende Fassung:

„d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung,".

36. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Für eine juristische Person und eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere Vertreter vorhanden sind."

37. Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen errichten. Die Handwerkskammer erläßt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung."

38. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Zur Herbeiführung" durch die Worte „Im Interesse" ersetzt.

39. In § 62 erhält Absatz 2 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. bei Maßnahmen zur Fürsorge für die berufliche Ausbildung und für die charakterliche und geistige Entwicklung der Lehrlinge (§ 49 Abs. 1 Nr. 3),".

40. In § 62 Abs. 3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellen-Ausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,".

41. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß für handwerksähnliche Gewerbe gebildete Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender dem Landesinnungsverband angehören können. § 73 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

42. In § 76 Nr. 2 werden nach den Worten „die gemeinschaftliche Übernahme" die Worte „des Einkaufs und" eingefügt.

43. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

Soweit die für handwerksähnliche Gewerbe gebildeten Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender dem Landesinnungsverband angehören, finden die Vorschriften der §§ 75 bis 77 sinngemäß Anwendung."

44. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handwerkskammer kann eine andere Abgrenzung zulassen."

45. Dem § 83 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerker des Handwerkskammerbezirks".

46. In § 84 Abs. 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 38), Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung zu errichten (§ 33) und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,".

47. In § 84 Abs. 1 erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 45), Meisterprüfungsausschüsse zu errichten und die ordnungsmäßige Durchführung der Meisterprüfungen zu überwachen,".

48. In § 84 Abs. 1 erhält Nummer 11 folgende Fassung:

„11. Ursprungszeugnisse über in Handwerksbetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,".

49. Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

„84 a

Die Vorschriften der §§ 83 und 84 finden auf handwerksähnliche Gewerbe sinngemäß Anwendung."

50. In § 86 Abs. 1, 2 und 3 sowie in §§ 87, 88 Abs. 1 wird das Wort „Handwerkskammer" durch das Wort „Vollversammlung" ersetzt.

51. In § 88 Abs. 2 wird statt „Anlage B" die „Anlage C" gesetzt.

52. In § 90 erhält Absatz 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, sofern

a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig betreibt und

b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetra-

genen juristischen Person oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sind, am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen."

53. In § 90 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung der Frist in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b sind die Tätigkeiten als selbständige Handwerker und als gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts gegenseitig anrechenbar."

54. In § 91 Abs. 2 werden nach den Worten „eines selbständigen Handwerkers" die Worte „des Handwerkskammerbezirks" eingefügt.

55. In § 100 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5, 8 bis 10 und 12 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde; die Beschlüsse zu Nummern 4, 8, 9, 10 und 12 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen (§ 98 Abs. 2 Nr. 11) zu veröffentlichen."

56. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Dem Vorstand obliegt nach näherer Bestimmung der Satzung die Verwaltung. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Handwerkskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich."

57. Dem § 104 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Lehrlingsausbildung ist ein ständiger Ausschuß zu bilden. § 61 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

58. In § 107 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag der Handwerkskammer eine andere Form der Beitragseinziehung zulassen."

59. In § 107 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Handwerkskammer kann für Amtshandlungen sowie für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Genehmigung der obersten Landesbehörde Gebühren erheben. Für ihre Beitreibung gilt Absatz 2 Satz 1."

60. Dem § 107 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die in der Rolle der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Gewerbetreibenden der handwerksähnlichen Gewerbe sinngemäß Anwendung."

61. In § 109 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Handwerkskammern unterliegen der Aufsicht der obersten Landesbehörde darüber, daß sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags- und Gebührenordnung) halten."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund der Handwerksordnung in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1964

Schulhoff
Riedel (Frankfurt)
Porten
Blöcker
Günther
Falke
Oetzel
Stiller
Wieninger
Dr. Barzel und Fraktion

Lange (Essen)
Bauer (Würzburg)
Busch
Herold
Hörauf
Müller (Erbendorf)
Regling
Dr. Schäfer
Schmidt (Braunschweig)
Strohmayr
Erler und Fraktion

Opitz
Dr. Imle
Ramms
Soetebier
Schultz und Fraktion